

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0165-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1498/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Fortschritte im § 10 SDG Verfahren betreffend Karl Mahringer“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2, 5 und 8:

Zurückgehend auf eine von der Kommission gemäß § 4a SDG nach einem Prüfungstermin im Juni 2018 erstattete negative begründete Stellungnahme wurde Mag. Karl Mahringer mit Bescheid der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 6.9.2018, 100 Jv 1286/18m-5b, 4163/17y-5b, die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgebiete 23.05 und 23.65 (Fachgruppe Länderkunde; Fachgebiete Afghanistan; Irak; Syrien) entzogen. Weiters wurde mit dieser Entscheidung der Antrag von Mag. Mahringer vom 17.7.2017 auf eine Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auch für die Fachgebiete 23.20, 23.65 und 23.60 (Fachgruppe Länderkunde; Fachgebiete Pakistan; Jemen; Sudan; Somalia; Eritrea) abgewiesen.

Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Der Sachverständige hat die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Zu 3:

Als qualifizierte und unabhängige Fachleute für den Aspekt der länder- und flüchtlingsspezifischen Sachkunde wurden zwei langjährige Mitarbeiter des Instituts für Friedenssicherung und Konfliktmanagement (IFK) der Landesverteidigungsakademie des Österreichischen Bundesheeres sowie für den Aspekt der Sachkunde im Bereich Entwicklungshilfe eine erfahrene Mitarbeiterin der Austrian Development Agency (ADA) in die Kommission gemäß § 4a SDG berufen. Deren berufliche Qualifikationen wurden anhand

ausführlicher Lebensläufe, welche auch thematisch einschlägige, von den Kommissionsmitgliedern herausgegebene Publikationen umfassen, eingehend geprüft.

Zu 4:

Die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen und Gutachtern bzw. Gutachterinnen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellt einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung dar und obliegt ausschließlich der jeweils zuständigen RichterIn, dem jeweils zuständigen Richter bzw. dem jeweils zuständigen Richtersenaat.

Die Beauftragung des Mag. Karl Mahringer durch die Gerichtsabteilungen des Bundesverwaltungsgerichts mit Gutachten bzw. Recherchen betreffend das Fachgebiet (Herkunftsland) Irak erfolgte auf Grundlage der entsprechenden Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen

Zu 6:

Sachverständige werden in einem Gerichtsverfahren zur Erstattung eines Befundes oder eines Gutachtens oder zu beidem bestellt. Das Gutachten ist vom Sachverständigen stets zu begründen. Soweit sich die Tätigkeit des Sachverständigen in – mithilfe seiner Fachkunde festgestellten – Tatsachen erschöpft, muss das Gutachten bzw. der Befund die eigene „Beweiswürdigung“ des Sachverständigen nachvollziehbar darstellen, soweit das Gutachten (wie im Regelfall) Schlussfolgerungen beinhaltet, den Weg, der den Sachverständigen zu diesen geführt hat. Dazu gehört einerseits die Darstellung der tatsächlichen Grundlagen dieser Schlussfolgerungen, nämlich des „Befundes“ als Ergebnis der Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen, und andererseits die Angabe der Quellen des die Schlussfolgerungen des Sachverständigen rechtfertigenden Fachwissens (Schneider in Fasching/Konecny<sup>3</sup> III/1 § 362 ZPO Rz 1). Zur Ermöglichung einer Überprüfung des Gutachtens sind dem beauftragenden Gericht demgemäß auch die Grundlagen, aufgrund derer der Sachverständige den Befund/das Gutachten erstattet hat, offenzulegen und erforderlichenfalls zu Verfügung zu stellen. Dazu wird auch allfälliges in einen Befund bzw. ein Gutachten eingeflossenes Datenmaterial zählen. Das Gutachten und damit im Zusammenhang dem Gericht zur Verfügung gestellte Unterlagen sind Teil des Gerichtsakts, unterliegen damit den verfahrensrechtlichen Regeln der Aktensicht und sind nicht allgemein für die Öffentlichkeit zugänglich.

Zu 7:

Soweit auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren subsidiär, anzuwenden ist, gelten in diesem Verfahren die Grundsätze der Unbeschränktheit und (abstrakten) Gleichwertigkeit der Beweismittel und der freien Beweiswürdigung. Gemäß § 46 AVG kommt als Beweismittel alles in Betracht,

was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Der Beweiswert eines Beweismittels richtet sich nach seinem inneren Wahrheitsgehalt. In diesem Zusammenhang ist es im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Aufgabe des jeweils zuständigen richterlichen Entscheidungsorgans, Erkenntnisquellen – ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Gutachten, Recherchen zu konkreten Frage- oder Themenstellungen oder andere Informationsquellen handelt – im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Dies stellt einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung dar.

Wien, 8. Oktober 2018

Dr. Josef Moser

